



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1998

Nummer 50

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Clied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	24. 5. 1997	Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ . . . . .	904
732	1. 10. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Beratungsprogramm Wirtschaft-Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei KMU in Nordrhein-Westfalen. . . . .	908
763	8. 6. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Anzeigepflicht bei Neubestellung und Ausscheiden eines Geschäftsleiters. . . . .	910
763	24. 6. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Berichterstattung zu versicherungsthematischen Berechnungen bei Sterbekassen, Pensionskassen und Krankenversicherungsvereinen (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit). . . . .	911
923	15. 6. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr (Offensive für Sicherheit und Qualität im ÖPNV). . . . .	911

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr</b>	
10. 12. 1997	Bek. - Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf. . . . .	912
5. 1. 1998	Bek. - Die „Genehmigung zur Erweiterung der Anlage und des Betriebs des Verkehrsflughafens Düsseldorf“ v. 3. 10. 1978 in der Fassung der Änderungsbescheide v. 25. 11. 1992, 17. 7. 1997 und 10. 12. 1997. . . . .	913
6. 1. 1998	Bek. - Der „Planfeststellungsbeschluß für die Parallelstart- und -landebahn 06L/24R auf dem Flughafen Düsseldorf vom 16. 12. 1983 . . . . .	915
	<b>Landeswahlleiter</b>	
6. 7. 1998	Bek. - Landtagswahl 1995; Bestellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste . . . . .	916

**I.**

**2123**

**Prüfungsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
für die Durchführung der Abschlußprüfung  
im Ausbildungsberuf  
„Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“  
Vom 24. Mai 1997**

**Inhalt**

**I. Abschnitt**

**Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt**

**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte

**III. Abschnitt**

**Durchführung der Prüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht-Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt**

**Bewertung, Feststellung und  
Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt**

**Wiederholungsprüfung**

- § 25 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 26 Rechtsbehelfe
  - § 27 Prüfungsunterlagen
  - § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung
- Der Berufsbildungsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Mai 1997 aufgrund des § 41 Satz 1 sowie des § 58 Abs. 2

des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1479), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1998 genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt**

**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Die Zahnärztekammer Nordrhein kann gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (überregionale Prüfungsausschüsse).

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mindestens ein/e Lehrer/in einer berufsbildenden Schule an. Davon darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Leiter/in der entsprechenden Berufsschulen) berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere fehlende Sachkompetenz und/oder fehlende persönliche Eignung i. S. d. § 20 Abs. 2 BBiG.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

**§ 3**

**Befangenheit**

(1) Im Zulassungs- und Prüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder

verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der/die Ausbilder/innen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Nordrhein und während der Prüfung dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Dasselbe gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

##### Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermine

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Zahnärztekammer Nordrhein gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan (Rheinisches Zahnärzteblatt) rechtzeitig bekannt und informiert gleichzeitig die beteiligten Schulen.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen und überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind für die schriftliche Prüfung einheitliche Prüfungstage für alle Prüflinge anzusetzen.

#### § 8

##### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer während des Berufsausbildungsverhältnisses nicht mehr als 30 Schultage (> 180 Unterrichtsstunden) oder nicht mehr als 45 Arbeitstage in der Praxis entschuldigt oder unentschuldigt - Unterbrechungen durch Urlaub oder Schwangerschaft bleiben hiervon unberührt - gefehlt hat,
3. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
4. wer das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) geführt hat und
5. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der/die Auszubildende nicht zu vertreten hat.

(2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern (lt. Angabe letztes Berufsschulzeugnis) kann auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/-bewerberin eine Zulassung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 in Härtefällen erfolgen.

(3) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

#### § 9

##### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der/die Auszubildende kann nach Anhören des/der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Eine Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 40 Abs. 1 BBiG ist möglich, wenn dem/der Auszubildenden von der Berufsschule und dem/der Auszubildenden „über dem Durchschnitt“ liegende Leistungen bescheinigt werden. Die in der Berufsschule erbrachten Leistungen liegen über dem Durchschnitt, wenn die Durchschnittsnote der in der Berufsschule unterrichteten Fächer

Zahnmedizinische Fachkunde  
Abrechnungswesen  
Betriebswirtschaftslehre  
Rechnungswesen  
Organisationslehre/Datenverarbeitung  
Textverarbeitung

zumindestens den Notendurchschnitt 2,2 aufweist, dabei darf kein Fach „unter dem Durchschnitt“ (Mindestnote 3) bewertet sein.

(3) Die Ausbildungszeit von 24 Monaten soll nicht unterschritten werden.

(4) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(5) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung (z. B. Rehabilitationszentrum) ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

#### § 10

##### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich gemäß den von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende/n mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 Abs. 4 und 5 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Nordrhein, in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der gewöhnliche Aufenthalt des/der Prüfungsbewerbers/bewerberin liegt,
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 sind folgende Unterlagen des/der Auszubildenden beizufügen:

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweises)
- schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über nicht mehr als 45 Fehltag(e) (Arbeitstage) in der Praxis
- alle Zeugnisse der Berufsschule
- der Berufsausbildungsvertrag

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß § 9 Abs. 4 und 5 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 5

### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Unterbleibt die Zulassung aufgrund der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2, so ist der/die Prüfungsbewerber/in zum nächstmöglichen Termin zuzulassen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in mitzuteilen. Bei Zulassung sind Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel 14 Tage vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Eine Rücknahme der Zulassung kommt darüber hinaus auch zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder vorsätzlich falscher Angaben ausgesprochen wurde.

### § 12

#### Regelung für Behinderte

Behinderten ist auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

### § 13

#### Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse

besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

### § 14

#### Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarzt-helfer/zur Zahnarzhelferin (Zahnarzhelfer-Ausbildungsverordnung - ZahnarztHAusbV) vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff in der jeweils gültigen Fassung des Lehrplans, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern A: Fachbereich Zahnmedizin, B: Abrechnungswesen und Verwaltung sowie C: Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach D: Praktische Übungen (§ 9 Abs. 4 Ausbildungsverordnung mündlich durchzuführen.

Die Prüfungsinhalte gemäß § 9 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung werden nach Maßgabe der Unterrichtsfächer

- Zahnmedizinische Fachkunde
- Abrechnungswesen
- Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Organisationslehre/Datenverarbeitung
- Textverarbeitung

geprüft.

(3) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1 im Prüfungsfach Fachbereich Zahnmedizin	150 Minuten,
2 im Prüfungsfach Abrechnungswesen und Verwaltung	150 Minuten,
3 im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	45 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form, d. h. unter Anwendung der computer-gestützten Informationstechnologie, durchgeführt wird.

(4) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung (Prüfungsfächer A-C) ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilfächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(6) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz ist bei der schriftlichen Prüfung (Abs. 3 Nr. 1f Ausbildungsverordnung) und bei dem Prüfungsfach Praktische Übungen (Abs. 4g Ausbildungsverordnung) durchzuführen.

### § 15

#### Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuß erstellt, den die Zahnärztekammer Nordrhein bestellt. Der Ausschuß besteht aus mindestens fünf Personen. Ihm sollen Vertreter/innen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Lehrer angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, überregional - auch programmiert - erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

### § 16

#### Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/innen der obersten Landesbehörde, der Zahnärztekammer Nordrhein, der zuständigen Bezirksstelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 17

##### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und der Berufsschule die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbstständig und mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 22 Abs. 6 findet Beachtung.

#### § 18

##### Ausweispflicht und Belehrung

(1) Prüflinge haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, daß sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 19

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Prüflinge, die das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kontaktaufnahme mit Dritten zu eigenem oder fremden Vorteil beeinflussen, können vom/von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsfaches bzw. Prüfungsteilfaches vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuß das Prüfungsfach bzw. Prüfungsteilfach mit der Note „6“ bewerten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 20

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder bleibt ihr unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt für eine Nichtteilnahme an einem Prüfungsfach bzw. an Prüfungsteilfächern.

(3) Tritt der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde von der Prüfung zurück, so werden auf Antrag des Prüflings bereits erbrachte Prüfungsleistungen in in sich abgeschlossenen Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilfächern anerkannt. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 entscheidet der Prüfungsausschuß.

### IV. Abschnitt

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 21

##### Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung - wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1);

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92 - 81 Punkte = Note gut (2);

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (3);

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (4);

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (5);

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (6).

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 2 sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

#### § 22

##### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(4) Im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer

A - Fachbereich Zahnmedizin sowie

B - Abrechnungswesen und Verwaltung

müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden, und im Gesamtergebnis aller Prüfungsfächer (A - D) muß die Leistung mindestens ausreichend sein.

(5) Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend oder in drei Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuß muß dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

#### § 23

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 34 BBiG
- die Personalien des Prüflings

- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer (A – D) bzw. Prüfungsteilfächer und das Gesamtergebnis der Prüfung
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein (mit Siegel)

(3) Soweit von dem Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 23 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 7. 1996 (BGBl. I S. 1172), der Kenntnisnachweis ausgehändigt.

#### § 24

##### Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der/die Auszubildende von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern und Prüfungsteilfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

#### V. Abschnitt

##### Wiederholungsprüfung

#### § 25

##### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach oder Prüfungsteilfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8–11) gelten sinngemäß. Der Anmeldung ist außerdem der gemäß § 24 Abs. 1 erteilte Bescheid beizufügen.

#### VI. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 26

##### Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 27

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Niederschriften gemäß § 5 Abs. 2 sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß §§ 10, 22 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 28

##### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Zahnärzthelfer/innen vom 24. 3. 1990, zuletzt geändert am 19. 2. 1994 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 1994 begründet worden sind, finden die §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 10 Abs. 4, dritter und vierter Spiegelstrich, 11 Abs. 2 keine Anwendung, sondern es gilt für diese die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Zahnärzthelfer/Zahnärzthelferinnen vom 24. 3. 1990 in der geänderten Fassung vom 31. 8. 1993 (MBl. NW. S. 1576) fort.

– MBl. NW. 1998 S. 904.

#### 702

##### Beratungsprogramm Wirtschaft

##### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei KMU in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 1. 10. 1997 – 235-80-00

#### 1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Errichtung und Festigung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und/oder bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Gründungsberatung

Die Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Errichtung eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals als selbständiger Existenz zugrunde liegt.

##### 2.2 Begleitberatung

Die begleitende Beratung und die laufende Betreuung von neu gegründeten Unternehmen in den ersten Jahren ihrer Existenz. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen von neu gegründeten Unternehmen beziehen, die ihrer Existenzsicherung dienen. Dies können z. B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations- oder Marketingfragen sein.

##### 2.3 Fachspezifische Beratung

2.3.1 Betriebswirtschafts- und Organisationsberatung  
Förderfähig sind Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, die der Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen dienen. Dies können z. B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations- oder Marketingfragen sein.

- 2.3.2 Technologieberatung  
Förderfähig sind Beratungen
- 2.3.2.1 zu neuen technischen Lösungen und deren erstmaliger Umsetzung in neue Produkte und Verfahren (Prototyp, Nullserie),
- 2.3.2.2 zum Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten sowie Untersuchungen über eine wirtschaftliche Verwertbarkeit auch unter Berücksichtigung des EU-Marktes einschließlich Marktuntersuchungen sowie Fragen der Umsetzung in die Produktion oder der Entwicklung eines kundenspezifischen Designs.
- 2.3.2.3 zu dem erstmaligen Einsatz einer neuen Verfahrenstechnologie in Nordrhein-Westfalen.  
Die Beratung kann als
- 2.3.2.4 technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer  
oder als
- 2.3.2.5 Technologieberatung durch freie Berater erfolgen.
- 2.3.3 Außenwirtschaftsberatung  
Förderfähig sind Beratungen zu
- 2.3.3.1 betriebs-, produkt-, leistungs-, beschaffungs- oder absatzmarktbezogenen Fragestellungen, die sich insbesondere auf die Erarbeitung von Marketingstrategien, auf Marktstrukturuntersuchungen, auf die Vermittlung von Exporttechnik und auf Untersuchungen über die Möglichkeiten des Einkaufs im Ausland beziehen.
- 2.3.3.2 Anteilswerb, Aufbau einer Fertigungsstätte, Joint-Venture und andere Formen der Kooperation sowie zur Neugründung von Firmen im Ausland und zur Erstellung von unternehmens-, produkt-, branchen-, länderbezogenen Marktberichten einschließlich der persönlichen Beratung (Service-Paket).
- 2.4 Nicht gefördert werden
- 2.4.1 Beratungen, die überwiegend allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,
- 2.4.2 Architekten- und Ingenieurleistungen,
- 2.4.3 Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,
- 2.4.4 die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,
- 2.4.5 Sachverständigengutachten sowie Qualitätsprüfungen und technische, chemische u. ä. Untersuchungen,
- 2.4.6 Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Kumulierungsverbot).
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Gründungsberatung  
Natürliche Personen, Freiberufler, soweit sie wirtschaftsnah tätig werden, die ein Unternehmen als erste selbständige Existenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder erwerben oder sich an einem Unternehmen als tätiger Gesellschafter mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals beteiligen.
- 3.2 Begleitberatung  
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe, die in den zurückliegenden 24 Monaten vor der Antragstellung ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gegründet haben oder ein Unternehmen als erste selbständige Vollerwerbsexistenz übernommen haben, sofern sich dieses Unternehmen nicht im Besitz oder Teilbesitz eines anderen Unternehmens befindet.
- 3.3 Fachspezifische Beratung  
Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen.
- 3.4 Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen sind solche,
- 3.4.1 die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- 3.4.2 entweder einen Jahresumsatz von höchstens ECU 40 Mio. erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 27 Mio. erreichen,
- 3.4.3 deren Kapital oder Stimmenanteile nicht zu 25 v. H. oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nicht erfüllen.
- 3.4.4 Maßgeblich sind die Zahlen im Jahr vor der Antragstellung.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Gründungsberatungen nach Nummer 2.1 sind mindestens für die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.
- 4.2 Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.
- 4.3 Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Kontaktstelle ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Kontaktstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen.  
In dem Kontaktgespräch werden der Beratungsinhalt, der als Beratungsangebot vorliegt, die Notwendigkeit der Förderung und der Beratungsempfang erörtert und festgelegt.
- 4.4 Die eingesetzten, unabhängigen Berater und Beratungsgesellschaften müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen.  
Ihre Eignung wird regelmäßig durch
- 4.4.1 qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung
- 4.4.2 mehrjährige Beratungserfahrung gegenüber der Kontaktstelle und den Trägern nachgewiesen.
- 4.5 Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage:  
Es können folgende Tagewerke gefördert werden:
- 5.4.1 Gründungsberatung gem. Nummer 2.1 mit bis zu vier Tagewerken in 24 Monaten ab erster Antragstellung.  
Bis zu 6 Tagewerken, sofern es sich bei den Antragstellern um Berufsrückkehrer oder Berufsrückkehrerinnen handelt, die mindestens zwei Jahre Kindererziehungszeiten unmittelbar vor der Gründungsberatung nachweisen.
- 5.4.2 Begleitberatung gem. Nummer 2.2 mit bis zu 20 Tagewerken. Der Beratungsumfang ist auf 24 Monate zu verteilen und steht jedem Antragsberechtigten einmal zur Verfügung.
- 5.4.3 Fachspezifische Beratung gem. Nummer 2.3 in einem Zeitraum von 24 Monaten ab erster Antragstellung im Beratungsprogramm Wirtschaft in einem Gesamtumfang von bis zu 15 Tagewerken.

- 5.4.3.1 Betriebswirtschafts- und Organisationsberatung gem. Nummer 2.3.1 kann mit einem Anteil von bis zu fünf Tagewerken gefördert werden.
- 5.4.3.2 Technologische Kurzberatung durch Hochschul-lehrer nach Nummer 2.3.2.4 kann mit einem Tage-werk innerhalb von 24 Monaten gefördert werden.
- 5.4.4 Es können nur Beratungen gefördert werden, die mindestens 1 Tagewerk betragen.  
Ein Tagewerk umfaßt 8 Stunden Beratungstätig-keit.
- 5.5 Förderhöhe  
Der Zuschuß beträgt 75% eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 750 DM je Tagewerk.  
Beratungen gem. Nummer 2.3.2.4 werden pauschal mit 750 DM je Tagewerk gefördert.
- 5.6 Gruppenberatung  
Zuschüsse können auch für Gruppenberatungen gewährt werden. In diesem Fall sind die Tage-werksätze je Teilnehmer zu kalkulieren und unter Angabe der an der Gruppenberatung teilnehmen-den Unternehmen für jedes Unternehmen geson-dert zu beantragen.  
Unter Gruppenberatung wird eine Beratung von-standen, die zeitgleich für mehrere, rechtlich nicht miteinander verbundene, Unternehmen durchge-führt wird und fachspezifische Problemstellungen gem. Nummer 2.3 beinhaltet.

## 6 Verfahren

## 6.1 Antragsverfahren

Anlage 1

Der Antrag ist über eine zugelassene Kontaktstelle an einen der in Anlage 1 ausgewiesenen Träger zu richten.

Anträge für die technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer nach Nummer 2.3.2.4 sind direkt beim Träger einzureichen.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem MWMTV und den Trägern abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwal-tungsakt).

## 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Träger zahlen den Zuschuß nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises sowie einer Mittelanforde-rung, auf der die Zahlung des Beratungsentgeltes durch den Berater/die Beratungsgesellschaft be-stätigt wird, aus. Damit ist gleichzeitig der Ver-wendungsnachweis erbracht.

## 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforder-liche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 6.5 Laufzeit des Programms

Das Programm ist bis zum 31. 12. 2000 befristet.

## 6.6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt für den Teil Gründungs-beratung (Nummer 2.1) und Begleitberatung (Nummer 2.2) am 1. 10. 1997 in Kraft.  
Für die fachspezifische Beratung (Nummer 2.3) tritt die Förderrichtlinie am 1. 1. 1998 in Kraft.  
Gleichzeitig wird der RdErl. v. 20. 10. 1993 (SMBl. NW. 702) aufgehoben.

zum  
**Beratungsprogramm Wirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 1. 10. 1997**

**Träger des Programms**

1. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-west-fälischen Handwerks (LGH) e. V., Düsseldorf

Auf'm Tetelberg 7  
40221 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/3 01 08-0  
Telefax: 02 11/3 01 08-34

2. Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirt-schaft (RKW) e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Sohnstr. 70  
40237 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/6 80 01-32  
Telefax: 02 11/6 80 01-68

3. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Goltsteinstr. 31 Postfach 24 01 20  
40211 Düsseldorf 40090 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/6 30 64-30/32  
Telefax: 02 11/6 30 64-38

- MBl. NW. 1998 S. 908.

## 763

**Anzeigepflicht  
bei Neubestellung und Ausscheiden  
eines Geschäftsleiters**

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 8. 6. 1998 - Vers. 34-02-6 III B 4

Für die Versicherungsaufsichtsbehörden des Landes über die kleineren Versicherungsvereine a. G. nach § 53 VAG gebe ich folgende Hinweise:

§ 5 Abs. 5 Nr. 5 VAG verpflichtet die Versicherungs-unternehmen, im Zulassungsverfahren für die Geschäftslei-ter die Angaben einzureichen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind.

Entsprechend haben bestehende Unternehmen der Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geschäftsleiters unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, sowie das Ausscheiden eines Geschäftsleiters unverzüg-lich anzuzeigen (§ 13 d Nr. 1 und 2 VAG).

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß bei den Unterneh-men häufig Unklarheit darüber besteht, welche Informa-tionen die Aufsichtsbehörde in bezug auf Vorstandsmit-glieder bei Erstzulassung (§ 5 Abs. 5 Nr. 5 VAG), Neubestellung (§ 13 d Nr. 1 VAG) und Ausscheiden (§ 13 d Nr. 2 VAG) benötigt. Dieser Runderlaß soll das Verfahren vereinheitlichen und unnötigen Schriftwechsel vermei-den helfen:

**I. Bestellung von Geschäftsleitern**

**1. Zulassungsverfahren**

Bezüglich der fachlichen Eignung wird die Ver-pflichtung aus § 5 Abs. 5 Nr. 5 VAG zweckmäßiger-weise durch Einreichen eines Lebenslaufs des Be-werbers erfüllt, der folgende Angaben enthält:

- sämtliche Vornamen,
- den Geburtsnamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit,
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vor-bildung,

- die Namen aller Unternehmen, für die der Geschäftsleiter tätig war,
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, bei neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten jedoch nur für solche bei Versicherungsunternehmen und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen.

Der Lebenslauf sollte eigenhändig unterschrieben sein.

Darüber hinaus sind zur Beurteilung der Zuverlässigkeit regelmäßig noch folgende Unterlagen einzureichen:

- ein Führungszeugnis neuesten Datums,
- bei früherer Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§§ 149, 150 Gewerbeordnung),
- eine Erklärung des Geschäftsleiters, daß gegen ihn weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist und daß weder er noch ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind, oder ggf. nähere Angaben zu den entsprechenden Verfahren,
- Angaben über familiäre Beziehungen (Angehörige i. S. v. § 11 StGB) zu anderen Mitgliedern des Vorstands.

Bei ausländischen Staatsangehörigen sind, soweit kein Führungszeugnis oder kein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden können, die diesen Unterlagen vergleichbaren Nachweise des Staates vorzulegen, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben.

Wurden die Unterlagen bereits bei einer vorangegangenen Bestellung der betreffenden Person zum Geschäftsleiter eines anderen Versicherungsunternehmens vorgelegt, so kann, soweit sich in der Zwischenzeit keine Änderungen ergeben haben, auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.

## 2. Bei bestehenden Versicherungsunternehmen

Bei bestehenden Versicherungsunternehmen gelten die Ausführungen unter I.1. entsprechend. Die Bestellung ist unverzüglich nach dem Beschluß des hierfür nach der Satzung zuständigen Organs der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde wird eine Mitteilung, die innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung eingeht, noch als rechtzeitig ansehen.

Dessen ungeachtet wird die Aufsichtsbehörde auch weiterhin Anfragen über die aufsichtsrechtliche Einschätzung von Bewerbern, die vor deren Bestellung erfolgen, beantworten.

## II. Ausscheiden eines Geschäftsleiters

Das Ausscheiden eines Geschäftsleiters ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Diese wird eine Mitteilung, die innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden erfolgt, noch als rechtzeitig ansehen. Zur Vermeidung von Rückfragen sollten bei der Mitteilung über das Ausscheiden die für das Ausscheiden maßgeblichen Gründe im Hinblick auf §§ 7a, 81 Abs. 1 VAG angegeben werden.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 2. 1982 (SMBI. NW. 763) - II/A 5-34-10-7/82 - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 910.

763

## Berichterstattung zu versicherungsmathematischen Berechnungen bei Sterbekassen, Pensionskassen und Krankenversicherungsvereinen (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 6. 1998  
Vers. 34-02-7 III B 4

- 1 Die im Rahmen der Prüfung der Vermögenslage gemäß § 157 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1994 (BGBl. I S. 1630) und § 62 Abs. 2 der RechVersV v. 8. 11. 1994 (BGBl. I S. 3378) von kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Auftrag zu gebenden versicherungsmathematischen Gutachten sind mir spätestens ein Jahr nach dem Berechnungstichtag unter Verwendung des eingeführten Berichtsmusters direkt vorzulegen.
- 2 Die Gutachten sind in folgender Hinsicht vorzuprüfen:
  - 2.1 Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Versicherten und Versicherungsverträge, sowie deren Bewegungen seit der letzten versicherungsmathematischen Überprüfung, Richtigkeit der Angabe über die Summe aller garantierten Versicherungsleistungen (Versicherungssumme).
  - 2.2 Übereinstimmung der im Gutachten unterstellten Bruttobeiträge und Leistungen mit den entsprechenden Bestimmungen in der Satzung, Richtigkeit der Angabe zu den Beitragseinnahmen zwischen dem letzten und dem neuen Gutachtenstichtag.
  - 2.3 Übereinstimmung des im Gutachten berücksichtigten Verwaltungskostensatzes mit den laufenden Kosten und den Vermögensverwaltungskosten sowie des Höchsteintrittsalters mit den Vorgaben in Satzung und geschäftsplanmäßigen Erklärungen.
  - 2.4 Richtigkeit der Angaben über das Vermögen, sowie die Beurteilung der Anlagen nach den Grundsätzen der §§ 54 und 54a VAG; im Regelfall soll der Nettozinsertrag 1% über dem Rechnungszins liegen.
  - 2.5 Richtigkeit der Angabe über die nach der Satzung vorgesehene Verlustrücklage am Stichtag der Berechnung.
  - 2.6 Ob und ggf. wer als Aktuar bestellt ist.
  - 2.7 Die Eigenmittelanforderungen des § 53c VAG und der Kapitalausstattung-Verordnung sind - nicht - erfüllt. Es besteht eine Über-/Unterdeckung von x% (Bedekungsgrad).
  - 2.8 Ob die beabsichtigte Satzungsänderung dem Vorschlag des Gutachters - nicht - entspricht und ob sie vom zuständigen Organ der Kasse beschlossen worden ist.
- 3 Die Genehmigung der Änderungen erfolgt erst nach meinem Prüferlaß zum Gutachten.

Der Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 15. 3. 1962 in der Fassung der Änderung vom 18. 9. 1984, SMBI. NW. 763 wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 911.

923

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr (Offensive für Sicherheit und Qualität im ÖPNV)

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und  
Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 15. 6. 1998 - 626 - 51 - 90.2

Der Runderlaß vom 15. 12. 1997 (SMBI. NW. 923) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 erhält die Nummer 6.2 folgende Fassung:

6.2 er zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt ist,
- berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)

– MBl. NW. 1998 S. 911.

## II.

### Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 10. 12. 1997 – 612 – 31 – 21/3 DL

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 1. 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (BGSNeuRegG) vom 19. 10. 1994 (BGBl. I S. 2978), wird hiermit die der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) erteilte Genehmigung vom 3. 10. 1976 in der Fassung der Anpassungsbescheide vom 25. 11. 1992 und 17. 7. 1997 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr wie folgt geändert:

I. Die unter III. angeführte Auflage Nummer 6 erhält folgende Neufassung:

#### „6.1 Fluglärm

Die Start- und Landebahnen 05R / 23L und 05L / 23R dürfen nur in dem Umfang benutzt werden, daß

6.1.1 der dadurch verursachte Fluglärm die Grenze der in der Karte 1 dargestellten Lärmzone I mit einem nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. 3. 1971 berechneten äquivalenten Dauerschallpegel über 75 dB (A) nicht überschreitet sowie

6.1.2 der am Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres nach den Vorgaben der DIN 45643, Teil 2, vom Oktober 1984 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 71,7 dB (A) nicht überschreitet.

6.1.3 Der Nachweis über die Einhaltung der unter 6.1.1 und 6.1.2 getroffenen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens bis zum 1. März des Nachfolgejahres vorzulegen. Die Richtigkeit des Nachweises ist durch einen neutralen Sachverständigen zu bestätigen.

#### 6.2 Flugbewegungen

6.2.1 Auf dem im Instrumentenflugbetrieb zum vollständig koordiniert erklärten Verkehrsflughafen Düsseldorf dürfen unter Beachtung von 6.1 zunächst die im voraus vom Flugplankoordinator der Bundesrepublik Deutschland planbaren Zeitnischen (Slots) für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr in den Zeiträumen

- 6.00 bis 7.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen,
- 7.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 36 Flugzeugbewegungen pro Stunde in 4 Stunden aus diesem Zeitraum sowie für nicht mehr als 31 Flugzeugbewegungen pro Stunde in 10 Stunden aus diesem Zeitraum,
- 21.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen und
- 22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 15 Flugzeugbewegungen

vergeben werden (Grundstufe).

6.2.2 Wird für die zurückliegende Periode der sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres nachgewiesen, daß der am Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen nach Maßgabe von 6.1.2 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 70,7 dB (A) nicht überschritten hat, so dürfen unter Beachtung von 6.1 die im voraus vom Flugplankoordinator planbaren Zeitnischen (Slots) für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr in den Zeiträumen

- 6.00 bis 7.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen,
- 7.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 36 Flugzeugbewegungen pro Stunde,
- 21.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen und
- 22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 15 Flugzeugbewegungen

vergeben werden (1. Erweiterungsstufe).

6.2.3 Unter Beachtung von 6.1 ist eine weitere Erhöhung der in 6.2.2 genannten Koordinierungswerte in dem Zeitraum von 7.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit um bis zu 2 Flugzeugbewegungen pro Stunde frühestens in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres 2002 zulässig, sofern für die letzte zurückliegende Periode nachgewiesen wird, daß der am Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen nach Maßgabe von 6.1.2 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 70,7 dB (A) nicht überschritten hat und die flugsicherungstechnische Realisierbarkeit auf der Hauptstart- und -landebahn 05R / 23L sowohl gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr als auch gegenüber der Genehmigungsbehörde durch eine gutachtliche Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle belegt wird (2. Erweiterungsstufe).

6.2.4 Für sonstige Flüge nach Instrumentenflugregeln dürfen sowohl in der Grundstufe wie auch in den Erweiterungsstufen vom Flugplankoordinator – bzw. für kurzfristig erst am Ereignistag geplante Flüge nach Instrumentenflugregeln von der „DFS-Flugberatungsstelle Frankfurt“ – zusätzlich 2 Flugzeugbewegungen pro Stunde koordiniert werden.

Soweit während einzelner Tagesstunden in der Grundstufe und der 1. Erweiterungsstufe bereits mehr als 34 Slots und in der 2. Erweiterungsstufe bereits mehr als 36 Slots für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr im voraus koordiniert worden sind, dürfen diese sonstigen Flüge nach Instrumentenflugregeln nur nach Zustimmung der DFS koordiniert werden.

6.2.5 Soweit innerhalb einer Flugplanperiode die in der Grundstufe gemäß 6.2.1 und die in der 1. Erweiterungsstufe gemäß 6.2.2 festgelegte maximale Zahl der zu vergebenden Slots pro Stunde aufgrund bestehender Rechte der Luftfahrtunternehmen aus Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) der „Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft“ (ABl. EG Nr. L 14 v. 22. 1. 1993, S. 1) überschritten werden muß, ist die Anzahl der Überschreitungen pro Stunde durch zahlenmäßig entsprechende Unterschreitungen am selben Tag auszugleichen.

6.2.6 Im übrigen darf die Anzahl der Flugzeugbewegungen auf den Start- und Landebahnen 05R / 23L und 05L / 23R die mögliche Endkapazität der Hauptstart- und -landebahn 05R / 23L nicht übersteigen.“

II. Die unter III. angeführte Auflage Nummer 8 wird wie folgt ergänzt:

„Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat in Abständen von jeweils zwei Jahren bis spätestens zum 31. 3. eines Jahres – erstmals zum 31. 3. 1998 – der Genehmigungs-

behörde die Bestätigung eines neutralen Sachverständigen vorzulegen, daß die nach § 19a LuftVG auf dem Flughafen und in dessen Umgebung eingerichtete und betriebene Fluglärmmeßanlage den Anforderungen der DIN 45 643, Teil 2, entspricht.“

III. Die unter III. angeführte Auflage Nummer 9 wird wie folgt ersetzt:

„9.1 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 4. März 1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Flughafen Düsseldorf GmbH Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen zu erstatten. Diese haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge zum und vom Flughafen Düsseldorf zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB (A) auftreten, wobei eine ausreichende Belüftung durch den Einbau schalldämmender Belüftungsanlagen sicherzustellen ist.

Das Nachtschutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in Karte 2 dargestellten 75 dB (A)-Grenzlinie umschlossen wird.

Die im Planfeststellungsbeschluß für die Parallelstart- und -landebahn auf dem Flughafen Düsseldorf vom 16. 12. 1983, Az.: V/A 2-31-21/4 DL aufgeführten Auflagen zum Schutz vor Fluglärm bleiben unberührt.

- 9.2 Liegt ein Wohngebäude nur zum Teil im Nachtschutzgebiet, so gilt es als ganz im Nachtschutzgebiet gelegen.
- 9.3 Die Verpflichtung der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Erstattung entfällt, soweit das betreffende Gebäude zum baldigen Abbruch bestimmt ist.
- 9.4 Stehen Gebäude oder Teile der Gebäude im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so tritt dieser an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 9.5 Der Anspruch kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsänderungsbescheides geltend gemacht werden.
- 9.6 Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bleiben unberührt.
- 9.7 Soweit die Flughafen Düsseldorf GmbH bereits nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm innerhalb der Schutzzone 1 des am 4. 3. 1974 festgesetzten Lärmschutzbereiches oder nach Nummer 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses für die Parallelstart- und -landebahn auf dem Flughafen Düsseldorf vom 16. 12. 1983, Az.: V/A 2-31-21/4 DL, Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden erstattet oder nach Nummer 2.2 des o. a. Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen einschließlich schalldämmender Belüftungsanlagen geleistet hat, sind diese Leistungen auf die Verpflichtung der Flughafen Düsseldorf GmbH nach dieser Auflage anzurechen.“

IV. Die bisher unter III. angeführte Auflage Nummer 9 erhält nunmehr die Nummer 10 und folgende Neufassung:

„10 Weitere Auflagen zur Gewährleistung der Flugsicherheit sowie zum Schutz von Umwelt und Natur bleiben vorbehalten.

Insbesondere bleibt vorbehalten, ggf. die Einhaltung der unter 6.1.1 festgeschriebenen Lärmkontur und der unter 6.1.2 für den Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen getroffenen Lärmfestschreibung sowie der unter 6.2.6 beschriebenen Bewegungsbegrenzung durch weitere Auflagen sicherzustellen. Ebenso bleibt eine Ergänzung der unter den Nummern 9.1 bis 9.7 angeordneten Lärmschutzaufgaben vorbehalten.“

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 668), zuletzt geändert durch Art. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. 11. 1996 (BGBl. I S. 1626) wird die

sofortige Vollziehung

meiner Entscheidung zu A. I., A. II., A. III. und A. IV. angeordnet.

- MBl. NW. 1998 S. 912.

**Die „Genehmigung zur Erweiterung der Anlage und des Betriebs des Verkehrsflughafens Düsseldorf“ vom 3. 10. 1976 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25. 11. 1992, 17. 7. 1997 und 10. 12. 1997 lautet in ihrem verfügenden Teil zur Hauptsache und zu den Auflagen:**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 5. 1. 1998 - 612 - 31 - 21/3 DL

I. Anlage:

1. Nördlich der vorhandenen Hauptstart- und -landebahn 06/24 - nunmehr 05R / 23L - wird in einem Achsabstand von 500 m parallel zu dieser eine weitere Hauptstart- und -landebahn 06L / 23R - nunmehr 05L / 23R - angelegt:

Länge: 2700 m

Breite: 45 m + je 7,5 m breite befestigte Schultern

Tragfähigkeit: LCN 100

Richtung: 052° 46' / 232° 46' rechtweisend

Lage des Start-

bahnbezugs-

punktes: 51° 17' 32" Nord

06° 45' 53" Ost

(in der Mitte der Start- und Landebahn)

Höhe des Startbahnbezugspunktes: 36 m ü. NN

Start- und Landefläche:

an den Enden der Start- und Landebahn jeweils 60 m  
seitlich der Start- und Landebahnachse jeweils 150 m

Sicherheitsfläche:

vor der Start- und Landefläche

an Schwelle 05L 642 m

vor der Start- und Landefläche

an Schwelle 23R 763 m

seitlich der Start- und Landefläche jeweils 350 m

bzw. vor der Start- und Landefläche seitliche

der Startbahnachse jeweils 500 m

2. Die vorhandenen Rollbahnen A, E und F werden verlängert und an die Start- und Landebahn 05L / 23R angebunden.

3. Die Start- und Landebahn 05L / 23R erhält eine Start- und Landebahnbeheizung sowie eine Anflugbeheizung.

4. Die verlängerten Rollbahnen A, E und F werden beheizt.

5. Für den Bereich, in dem die in § 12 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten, die zusätzlich zu dem bestehenden Bauschutzbereich durch die Anlage der Parallelstart- und -landebahn ausgelöst werden, ist der mit dieser Genehmigung festgelegte Ausbauplan maßgebend (Planbeilage).

**II. Betrieb:**

Die betriebliche Nutzung der Start- und Landebahn 05L/23 R nach Gestattung der Betriebsaufnahme wird wie folgt festgelegt:

## 1. Bahnlänge:

a) Startbahn 05L	
Startlaufstrecke	2400 m
Startstrecke	2460 m
Startabbruchstrecke	2700 m
b) Landebahn 05L	
Landestrecke	2400 m
c) Startbahn 23R	
Startlaufstrecke	2400 m
Startstrecke	2460 m
Startabbruchstrecke	2700 m
d) Landebahn 23R	
Landestrecke	2400 m

2. Die Landebahnen 05L und 23R sollen als Präzisionslandebahnen für den Allwetterflugbetrieb – entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt in Verbindung mit den in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr – ausgerüstet und betrieben werden.

Die Aufnahme des Allwetterflugbetriebs nach den Betriebsstufen II/III ist erst zulässig, wenn zuvor die „Örtliche Kommission“ gemäß den BMV-Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb vom 30. 3. 1988 (Nfl. I-89/88, geändert durch die Bekanntmachung vom 18. 9. 1990 I 186/90) die hierfür erforderliche Eignung aller Komponenten der technischen Ausrüstung festgestellt hat.

3. Die bisher erlassenen Beschränkungen der Betriebsgenehmigung bleiben aufrechterhalten und gelten, soweit sie den Betrieb auf der vorhandenen Start- und Landebahn 05/23 betreffen, auch für die Start- und Landebahn 05L/23R.

**III. Auflagen:**

- Für die Neigung und die Oberflächenbeschaffenheit der Start- und Landebahn, der Rollbahnen und des Streifens sowie für die Richtungsänderungen und Ausrundungen der Rollbahnen sind die Richtlinien und Empfehlungen des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt maßgebend.
- Die Oberfläche des Streifens ist bis zu einer Breite von 75 m beiderseits der Bahnachse in einer Feinplanungsgenauigkeit von  $\pm 5$  cm auszubilden.
- Die Start- und Landebahn und die Rollbahnen sind nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Markierung und Befahrung von Flughäfen vom 20. Mai 1970/NfL I-171/70) zu kennzeichnen.
- Bei der Anlegung und beim Betrieb der Start- und Landebahn sind die Richtlinien und Empfehlungen des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt in jeweils geltender Fassung, soweit nicht deutsche Vorbehalte und Vorschriften entgegenstehen, zu beachten sowie die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Die Start- und Landebahn 05L/23R darf nur in den Zeiten der Betriebsunterbrechung der Start- und Landebahn 05R/23L und sonst in den Zeiten des Spitzenverkehrs über Tage (6.00–22.00 Uhr Ortszeit) benutzt werden.

Zeiten des Spitzenverkehrs sind dann gegeben, wenn für Luftfahrzeuge im Luftraum oder am Boden Wartezeiten bestehen.

## 6.1 Fluglärm

Die Start- und Landebahnen 05R/23L und 05L/23R dürfen nur in dem Umfang benutzt werden, daß

- der dadurch verursachte Fluglärm die Grenze der in der Karte 1 (des Genehmigungsänderungsbescheides vom 10. 12. 1997) dargestellten Lärmzone 1 mit einem nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. 3. 1971 berechneten äquivalenten Dauerschallpegel über 75 dB (A) nicht überschreitet  
sowie
- der am Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres nach den Vorgaben der DIN 45643, Teil 2, vom Oktober 1984 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 71,7 dB (A) nicht überschreitet.
- Der Nachweis über die Einhaltung der unter 6.1.1 und 6.1.2 getroffenen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens bis zum 1. März des Nachfolgejahres vorzulegen. Die Richtigkeit des Nachweises ist durch einen neutralen Sachverständigen zu bestätigen.

## 6.2 Flugbewegungen

- Auf dem im Instrumentenflugbetrieb zum vollständig koordiniert erklärten Verkehrsflughafen Düsseldorf dürfen unter Beachtung von 6.1 zunächst die im voraus vom Flugplankoordinator der Bundesrepublik Deutschland planbaren Zeitslots (Slots) für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr in den Zeiträumen

– 7.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 36 Flugzeugbewegungen pro Stunde in 4 Stunden aus diesem Zeitraum sowie für nicht mehr als 31 Flugzeugbewegungen pro Stunde in 10 Stunden aus diesem Zeitraum,  
– 6.00 bis 7.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen,  
– 22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 15 Flugzeugbewegungen,  
– 21.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen  
vergeben werden (Grundstufe).

- Wird für die zurückliegende Periode der sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres nachgewiesen, daß der am Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen nach Maßgabe von 6.1.2 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 70,7 dB (A) nicht überschritten hat, so dürfen unter Beachtung von 6.1 die im voraus vom Flugplankoordinator planbaren Zeitslots (Slots) für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr in den Zeiträumen

– 22.00 bis 23.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 15 Flugzeugbewegungen,  
– 6.00 bis 7.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen,  
– 7.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 36 Flugzeugbewegungen pro Stunde,  
– 21.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit für nicht mehr als 35 Flugzeugbewegungen  
vergeben werden (1. Erweiterungsstufe).

- Unter Beachtung von 6.1 ist eine weitere Erhöhung der in 6.2.2 genannten Koordinierungseckwerte in dem Zeitraum von 7.00 bis 21.00 Uhr Ortszeit um bis zu 2 Flugzeugbewegungen pro Stunde frühestens in den sechs verkehrsreichsten Monaten des Jahres 2002 zulässig, sofern für die letzte zurückliegende Periode nachgewiesen wird, daß der am Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen nach Maßgabe von 6.1.2 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel den Wert von 70,7 dB (A) nicht überschritten hat und die flugsicherungstechnische Realisierbarkeit auf der Hauptstart- und -landebahn 05R/23L sowohl gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr als auch gegenüber der Genehmigungsbehörde durch eine gutachterliche Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Stelle belegt wird (2. Erweiterungsstufe).

- 6.2.4 Für sonstige Flüge nach Instrumentenflugregeln dürfen sowohl in der Grundstufe wie auch in den Erweiterungsstufen vom Flugplankoordinator – bzw. für kurzfristig erst am Ereignistag geplante Flüge nach Instrumentenflugregeln von der „DFS-Flugberatungsstelle Frankfurt“ – zusätzlich 2 Flugzeugbewegungen pro Stunde koordiniert werden. Soweit während einzelner Tagesstunden in der Grundstufe und der 1. Erweiterungsstufe bereits mehr als 34 Slots und in der 2. Erweiterungsstufe bereits mehr als 36 Slots für Flüge im Linien- und Charterflugverkehr im voraus koordiniert worden sind, dürfen diese sonstigen Flüge nach Instrumentenflugregeln nur nach Zustimmung der DFS koordiniert werden.
- 6.2.5 Soweit innerhalb einer Flugplanperiode die in der Grundstufe gemäß 6.2.1 und die in der 1. Erweiterungsstufe gemäß 6.2.2 festgelegte maximale Zahl der zu vergebenden Slots pro Stunde aufgrund bestehender Rechte der Luftfahrtunternehmen aus Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) der „Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft“ (ABl. EG Nr. L 14 v. 22. 1. 1993, S. 1) überschritten werden muß, ist die Zahl der Überschreitungen pro Stunde durch zahlenmäßig entsprechende Unterschreitungen am selben Tag auszugleichen.
- 6.2.6 Im übrigen darf die Anzahl der Flugzeugbewegungen auf den Start- und Landebahnen 05R / 23L und 05L / 23R die mögliche Endkapazität der Hauptstart- und -landebahn 05R / 23L nicht übersteigen.“
- ” Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, von der Flughafengesellschaft jederzeit Untersuchungen zur Ermittlung der durch startende und landende Flugzeuge verursachten Luftverunreinigung im Flughafenbereich zu verlangen. Die Untersuchungen sind von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz oder einem anderen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
- 8 Zur Kontrolle der vom Flugbetrieb auf der Start- und Landebahn 05L / 23R ausgehenden Lärmimmissionen ist das vorhandene System der Lärmmeßstellen entsprechend zu erweitern. Bei der Erweiterung sind die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr über die Einrichtung und den Betrieb von Fluglärm-Meßanlagen für Verkehrsflughäfen vom 19. Juni 1972 (NfL I-230/72) zu beachten. Die Standorte der Lärmmeßstellen bedürfen meiner Zustimmung.
- Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat in Abständen von jeweils zwei Jahren bis spätestens zum 31. 3. eines Jahres – erstmals zum 31. 3. 1998 – der Genehmigungsbehörde die Bestätigung eines neutralen Sachverständigen vorzulegen, daß die nach § 19a LuftVG auf dem Flughafen und in dessen Umgebung eingerichtete und betriebene Fluglärmanlage den Anforderungen der DIN 45643, Teil 2, entspricht.
- 9
- 9.1 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nacht Schutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 4. März 1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Flughafen Düsseldorf GmbH Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen zu erstatten. Diese haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge zum und vom Flughafen Düsseldorf zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB (A) auftreten, wobei eine ausreichende Belüftung durch den Einbau schalldämmender Belüftungsanlagen sicherzustellen ist.
- Das Nacht Schutzgebiet umfaßt das Gebiet, das von der in Karte 2 (des Genehmigungsänderungsbescheides vom 10. 12. 1997) dargestellten 75 dB (A)-Grenzlinie umschlossen wird.
- Die im Planfeststellungsbeschuß für die Parallelstart- und -landebahn auf dem Flughafen Düsseldorf vom 16. 12. 1983, Az.: V/A 2-31-21/4 DL aufgeführten Auflagen zum Schutz vor Fluglärm bleiben unberührt.
- 9.2 Liegt ein Wohngebäude nur zum Teil im Nacht Schutzgebiet, so gilt es als ganz im Nacht Schutzgebiet gelegen.
- 9.3 Die Verpflichtung der Flughafen Düsseldorf GmbH zur Erstattung entfällt, soweit das betreffende Gebäude zum baldigen Abbruch bestimmt ist.
- 9.4 Stehen Gebäude oder Teile der Gebäude im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so tritt dieser an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 9.5 Der Anspruch kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsänderungsbescheides (vom 10. 12. 1997) geltend gemacht werden.
- 9.6 Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bleiben unberührt.
- 9.7 Soweit die Flughafen Düsseldorf GmbH bereits nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm innerhalb der Schutzzone 1 des am 4. 3. 1974 festgesetzten Lärmschutzbereiches oder nach Nummer 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses für die Parallelstart- und -landebahn auf dem Flughafen Düsseldorf vom 16. 12. 1983, Az.: V/A 2-31-21/4 DL, Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden erstattet oder nach Nummer 2.2 des o. a. Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen einschließlich schalldämmender Belüftungsanlagen geleistet hat, sind diese Leistungen auf die Verpflichtung der Flughafen Düsseldorf GmbH nach dieser Auflage anzurechnen.
- 10 Weitere Auflagen zur Gewährleistung der Flugsicherheit sowie zum Schutz von Umwelt und Natur bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt vorbehalten, ggf. die Einhaltung der unter 6.1.1 festgeschriebenen Lärmkontur und der unter 6.1.2 für den Meßpunkt 1 in Düsseldorf-Lohausen getroffenen Lärmfestschreibung sowie der unter 6.2.6 beschriebenen Bewegungsbegrenzung durch weitere Auflagen sicherzustellen. Ebenso bleibt eine Ergänzung der unter den Nummern 9.1 bis 9.7 angeordneten Lärmschutzauflagen vorbehalten.

- MBl. NW. 1998 S. 913.

**Der „Planfeststellungsbeschuß für die Parallelstart- und -landebahn 06L / 24R auf dem Flughafen Düsseldorf“ vom 16. Dezember 1983 - Az.: A/A 2-31-21/4 DL - enthält folgende, über die „Genehmigung zur Erweiterung der Anlage und des Betriebs des Verkehrsflughafens Düsseldorf“ hinausgehende, gültige Lärmschutzauflagen:**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 6. 1. 1998 - 612 - 31 - 21/4 DL

**„2 Fluglärm**

**2.1 Allgemeiner Lärmschutz**

Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 4. März 1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die FDG Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1982 (BGBl. I S. 282) - FluglärmG - zu erstatten.

Die Schutzzone 2 umfaßt das Gebiet, das von der in der Plankarte 9 dargestellten Grenzlinie eines äqui-

valenten Dauerschallpegels von 67 dB (A) umschlossen wird, jedoch außerhalb der in Plankarte 9 ebenfalls dargestellten Schutzzone 1 liegt.

Nach Festsetzung eines neuen Lärmschutzbereiches für den Flughafen Düsseldorf gemäß § 4 Abs. 3 FluglärmG ist die darin festgestellte Schutzzone 2 dort maßgebend, wo ihre Ausdehnung größer ist als das von der 67 dB (A)-Grenzlinie umschlossene Gebiet gemäß Plankarte 9.

## 2.2 Nachtschutz

(ersetzt durch Ziff. A III der Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf vom 10. Dezember 1997).

## 2.3 Schutz besonderer Einrichtungen

Auf Antrag der Träger von Kindergärten und Schulen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Erholungsheimen sowie ähnlichen, im gleichen Maße schutzbedürftigen Einrichtungen, die innerhalb der in der Plankarte 9 abgegrenzte Schutzzone 2 oder C liegen, hat die FDG Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Räumen zu erstatten, die zum ständigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Die Schutzzone C umfaßt das Gebiet, das von der Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels von 62 dB (A) umschlossen wird, jedoch außerhalb der Schutzzone 2 liegt. Soweit diese schutzbedürftigen Einrichtungen in der in Plankarte 9 dargestellten Schutzzone 2 oder in der Schutzzone 2 des durch Verordnung vom 4. 3. 1974 (BGBl. I S. 657) festgesetzten Lärmschutzbereiches für den Flughafen Düsseldorf liegen, gilt diese Verpflichtung der FDG nur dann, wenn die schutzbedürftigen Einrichtungen bereits vor dem 4. 3. 1974 errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, im übrigen Gebiet gilt diese Verpflichtung der FDG nur für die schutzbedürftigen Einrichtungen, die vor dem am 8. 2. 1980 aufgestellten Landesentwicklungsplan IV (MBl. NW. S. 518) bereits errichtet oder deren Errichtung bauaufsichtlich genehmigt worden sind.

Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge zum und vom Flughafen Düsseldorf im Innern dieser Räume bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB (A) auftreten.

## 2.4 Allgemeine Bestimmungen für Erstattungen gemäß Nummer 2.1 - 2.3

2.4.1 Die baulichen Schallschutzmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 müssen den Bestimmungen der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm - SchallschutzV - vom 5. 4. 1974 (BGBl. I S. 903) entsprechen.

2.4.2 Die Erstattung gemäß Nummer 2.1 wird auf 80% des Höchstbetrages begrenzt, der durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 FluglärmG festgesetzt ist.

2.4.3 Liegt ein Wohngebäude oder eine besonders schutzbedürftige Einrichtung nur zum Teil in den Schutz-

zonen 2 oder C oder im Nachtschutzgebiet, so gelten sie als ganz in der jeweiligen Schutzzone bzw. im Nachtschutzgebiet gelegen.

2.4.4 Die Verpflichtung der FDG zur Erstattung entfällt, soweit das betr. Gebäude zum baldigen Abbruch bestimmt ist.

2.4.5 Stehen Gebäude oder Teile der Gebäude im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so tritt dieser an die Stelle des Grundstückseigentümers.

2.4.6 Der Anspruch kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 96L / 24R geltend gemacht werden. Für Ansprüche gemäß Nummer 2.1 gilt darüber hinaus folgendes:

Sollte nach Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 06L / 24R (nunmehr 05L / 23R) die Anspruchsberechtigung erst durch die Festsetzung eines neuen Lärmschutzbereiches entstehen, läuft die vorgenannte Frist ab dem Zeitpunkt der Festsetzung des neuen Lärmschutzbereiches.

2.4.7 Ansprüche nach dem FluglärmG bleiben unberührt.

2.4.8 Soweit die FDG bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden außerhalb der Schutzzone 1 des am 4. 3. 1974 festgesetzten Lärmschutzbereiches für den Flughafen Düsseldorf erstattet hat, sind diese Leistungen auf die Verpflichtung der FDG nach diesem Planfeststellungsbeschuß anzurechnen.

## 2.5 Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

Die Anordnung weiterer Auflagen zum Schutz der Bevölkerung bleibt vorbehalten."

- MBl. NW. 1998 S. 915.

### Landtagswahl 1995 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters vom 6. 7. 1998  
I A 4/20-11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Franz-Josef Kniola hat sein Mandat mit Ablauf des 30. Juni 1998 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 2. Juli 1998

Frau Marianne Dohmen  
Sittardstraße 63  
41061 Mönchengladbach

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709)

- MBl. NW. 1998 S. 916.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569